



Vereinsstatuten

Allgemeines

- § 1 Die Altstadtvereinigung Wil ist ein Verein gemäss Art. 60 bis 79 ZGB mit Sitz in Wil SG.
- § 2 Der Verein ist konfessionell neutral und politisch unabhängig. Er kann sich jedoch auf politischer Ebene betätigen und mit politischen Gruppierungen zusammenarbeiten, soweit dies der Erfüllung des Vereinszwecks dient.
- § 3 Der Verein besteht auf unbestimmte Zeit. Wird er aufgelöst, entscheidet die Mitgliederversammlung über die Verwendung allfällig verbleibender finanzieller und sonstiger Ressourcen. Diese sind in jedem Fall zugunsten der Wiler Altstadt einzusetzen.

Vereinszweck

- § 4 Der Verein will die Interessen und Anliegen der Altstadt wahren, fördern und gegenüber Behörden und anderen Institutionen vertreten sowie die freundschaftlichen Beziehungen der Bewohner, Geschäftsleute und Hauseigentümer pflegen.
- § 5 Die Vielfalt der Nutzungen und Interessen soll so gefördert werden, dass die Altstadt als Quartier mit viel Lebensqualität für alle erhalten bleibt.

Entscheidfindung

- § 6 In allen Gremien des Vereins wird offener, argumentativer Diskurs gepflegt. Entscheidungen werden wenn immer möglich im Konsens getroffen.
- § 7 Bei Wahlen und Abstimmungen gilt das absolute Mehr der anwesenden Mitglieder, sofern die Statuten nichts anderes vorschreiben.
- § 8 Zirkulationsbeschlüsse sind in allen Organen des Vereins zulässig, wenn eine absolute Mehrheit der Mitglieder des betreffenden Gremiums zustimmt.

Mitglieder

- § 9 Die Mitgliedschaft steht sowohl natürlichen als auch juristischen Personen offen, insbesondere Bewohnern, Geschäften, Hauseigentümern und weiteren Personen, welche sich für die Belange der Wiler Altstadt interessieren.
- § 10 Mitglieder haben einen jährlichen Mitgliederbeitrag zu entrichten. Die Beiträge werden jeweils an der Mitgliederversammlung festgelegt.
- § 11 Der Ein- und Austritt von Mitgliedern kann jederzeit erfolgen. Der Beitritt erfolgt durch schriftliche Anmeldung. Austrittserklärungen sind schriftlich an den Vorstand zu richten.
- § 12 In Ausnahmefällen kann der Vorstand ohne Angabe von Gründen die Aufnahme von Mitgliedern verweigern oder deren Ausschluss verfügen. Rekursinstanz ist die Mitgliederversammlung.
- § 13 Mitglieder haben an der Mitgliederversammlung das Stimmrecht sowie das aktive und passive Wahlrecht. Einzelmitglieder haben eine Stimme, Familien und juristische Personen haben pro Vertretung eine, maximal jedoch zwei Stimmen. Das Stimm- und Wahlrecht ist nicht übertragbar.
- § 14 Der Vorstand kann natürlichen Personen aufgrund spezieller Verdienste die Ehrenmitgliedschaft verleihen. Diese tritt in Kraft bei der Annahme der Ehrenmitgliedschaftsurkunde durch die betreffende Person. Ehrenmitglieder haben dieselben Rechte wie reguläre Mitglieder, sind jedoch von der Beitragspflicht befreit.

Mitgliederversammlung

- § 15 Die Mitgliederversammlung ist zuständig für die Wahl der Vorstandsmitglieder sowie des Revisors bzw. der Revisorin. Sie genehmigt die Jahresrechnungen, erteilt Aufträge an den Vorstand und kann mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der anwesenden Mitglieder Statutenänderungen oder die Vereinsauflösung beschliessen.
- § 16 Eine ordentliche Mitgliederversammlung findet jedes Jahr bis spätestens Ende Juni statt.
- § 17 Ausserordentliche Mitgliederversammlungen werden einberufen auf Beschluss des Vorstands, oder wenn mindestens ein Zehntel der

Vereinsmitglieder in einem begründeten, schriftlichen Antrag an den Vorstand die Einberufung verlangt.

- § 18 Die Mitgliederversammlung wird mindestens 10 Tage vor dem Datum der Durchführung vom Vorstand angekündigt. Die Einladung erfolgt in schriftlicher Form.
- § 19 Die Traktanden der Mitgliederversammlung sollen in der Einladung angekündigt werden. In dringlichen Fällen ist die Beschlussfassung über unangekündigte Geschäfte möglich.
- § 20 An der Mitgliederversammlung wird ein Protokoll oder zumindest ein Beschlussprotokoll geführt.

Vorstand

- § 21 Der Vorstand besteht aus mindestens 3 Mitgliedern des Vereins. Er konstituiert sich selbst.
- § 22 Die Mitglieder des Vorstands und aus deren Mitte der Präsident werden jedes Jahr von der Mitgliederversammlung gewählt. Die Wiederwahl ist unbeschränkt möglich.
- § 23 Der Rücktritt von Vorstandsmitgliedern kann jederzeit erfolgen, soll aber mindestens zwei Monate im Voraus angekündigt werden. Ein Rücktritt per sofort ist nur möglich, wenn sich der Vorstand einstimmig damit einverstanden erklärt.
- § 24 Der Vorstand führt die Vereinsgeschäfte und trifft im Namen des Vereins alle Entscheidungen, für welche gemäss Statuten nicht die Mitgliederversammlung zuständig ist. Er kann spezifische Aufgaben an einzelne Vorstandsmitglieder oder an Arbeitsgruppen delegieren und diese mit Handlungs- und Entscheidungskompetenzen ausstatten.
- § 25 Die rechtsverbindliche Unterschrift im Namen des Vereins führen stets zwei Personen gemeinsam. Unterschriftsberechtigt sind alle Vorstandsmitglieder.
- § 26 An den Sitzungen des Vorstands und allfälliger Arbeitsgruppen wird ein Protokoll oder zumindest ein Beschlussprotokoll geführt.

Finanzen

- § 27 Die regulären Einnahmen des Vereins setzen sich zusammen aus den Mitgliederbeiträgen und allfälligen Spenden. Zur Finanzierung der Vereinsaktivitäten werden nach Bedarf zusätzliche Spendengelder und Sponsorenbeiträge gesammelt.
- § 28 Für die Verbindlichkeiten des Vereins haftet ausschliesslich das Vereinsvermögen (gemäss Art. 75 ZGB).
- § 29 Die Jahresrechnungen des Vereins werden durch einen Revisor bzw. eine Revisorin geprüft, welche von der Mitgliederversammlung zusammen mit dem Vorstand gewählt wird. Die Mitgliederversammlung entscheidet aufgrund des Revisionsberichtes über die Annahme der Jahresrechnungen.

Diese Statuten wurden an der Mitgliederversammlung vom 21. Februar 2013 verabschiedet. Sie ersetzen die Statuten vom 16. Januar 2004 und treten sofort in Kraft. Statuten nachgeführt an der Mitgliederversammlung vom 4. Juni 2015.

Der Präsident:

sig Simon Lumpert

Die Protokollführerin:

sig Sandra Laubscher